

Satzung der Gemeinde Pliening über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Pliening folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet – soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage „Richtzahlen für Fahrradabstellplätze“, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Bei der Berechnung erforderlicher Abstellplätze ermittelte Bruchteile sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 4 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten sind mindestens 1/3 der nachzuweisenden Abstellplätze oberirdisch anzulegen. Für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten sind mindestens 50 % der erforderlichen Abstellplätze in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen.
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m x 0,70 m aufweisen. Bei geeigneten Fahrradständerkonstruktionen kann von diesen Maßen ausnahmsweise abgewichen werden. Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein.
- (3) Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht zugänglich, verkehrssicher erreichbar und beleuchtet sein.

§ 5 Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die ein Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt für Genehmigungsfreistellungsverfahren. Für verfahrensfreie Vorhaben gilt diese Satzung nicht, soweit mit deren Bau zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Pliening,



Roland Frick

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Pliening über Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Nr.	Bauvorhaben	Zahl der Abstellplätze (AP)
1.	Wohngebäude	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten	1 AP je 1- und 2-Zimmer-Wohnung 2 AP je 3-Zimmer-Wohnung 3 AP je 4-Zimmer-Wohnung
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	1 AP je 5 Wohnungen
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 AP / 100 m ² Nutzfläche*
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 AP / 40 m ² Nutzfläche*
3.	Verkaufsstätten	
	Läden, Waren- oder Geschäftshäuser	1 AP / 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 AP
4.	Gaststätten, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe	
4.1	Gaststätten	1 AP / 25 m ² Nettonutzfläche bzw. 30 m ² Freischankfläche
4.2	Vergnügungsstätten	1 AP / 40 m ² Nettonutzfläche
4.3	Beherbergungsbetriebe	1 AP / 30 Betten + Zuschlag nach 4.1
5.	Einrichtungen der Jugendförderung	
	Tageseinrichtungen für Kinder	2 AP / Gruppe
6.	Gewerbliche Anlagen	
6.1	Gewerbebetriebe	1 AP / 5 Beschäftigte oder 100 m ² Nutzfläche*

* = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

